

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 453/09 B

L 22 R 1080/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 1774/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.7.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.9.2000, hilfsweise wegen voller Erwerbsminderung ab 1.1.2001 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 2.12.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der Gegenüberstellung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG und des LSG.
- 5 Der Kläger bezeichnet zwar Entscheidungen des BSG vom 16.3.2006 (B 4 RA 24/05 B), 18.5.2006 (B 4 RA 40/05 R) und 23.5.2006 (B 13 RJ 38/05 R) und gibt einzelne Zitate und Wendungen aus diesen Entscheidungen wieder. Er arbeitet jedoch aus dem angefochtenen Berufungsurteil keinen tragenden abstrakten Rechtssatz heraus, der einem abstrakten Rechtssatz in den von ihm bezeichneten BSG-Entscheidungen widerspricht. Er behauptet lediglich, dass nach der von ihm herangezogenen BSG-Rechtsprechung "den vom Kläger im



Klageverfahren und im anschließenden Berufungsverfahren erhobenen Anfechtungsklagen gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.07.2001 stattzugeben gewesen (wäre), denn mit diesem hatte eine unzuständige Behörde gegenüber dem Kläger einen ihn belastenden Verwaltungsakt erlassen". Damit weiche das LSG in seiner Entscheidung, der Widerspruchsbescheid vom 20.7.2001 verletze ihn nicht in seinen Rechten, von der Entscheidung des BSG vom 18.5.2006 in entscheidungsrelevanter Weise ab. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger aber lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*Senatsbeschluss vom 31.7.2007, B 13 R 204/07 B, Juris RdNr 10; BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

